

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Beispielsweise Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind dringend zu empfehlen. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtmodule</i>	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	6
Epochenvertiefung III (Mittelalter)	10
Epochenvertiefung IV (Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung V (Moderne)	10
Übungsmodul VI	6
Epochenvertiefung Wahl VII	10
Forschungsmethoden VIII	12
8 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV, V, VII)	8
Ergänzungsbereich	18
Masterarbeit	20

In den Modulen I sowie III, IV, V und VII müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul VIII sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis VII belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Curriculum des Studienfachs Kunstgeschichte ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 18 CP vorgesehen. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Kunstgeschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II und des Übungsmoduls VI.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den DozentInnen die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme. Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzender sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GPO und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen StellvertreterIn und einem weiteren ProfessorIn mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüchen nicht mit.

zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.